

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 14.08.2026
Öffentlich einsehbar bis: 14.08.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000061903

Publizierende Stelle



Gemeinde Uetikon am See - Abteilung Bau + Planung, Bergstrasse 90, 8707 Uetikon am See

Bauprojekt: Alte Bergstrasse 2, Uetikon am See

Bauherrschaft:

Saverio und Vittoria Votta-Maiorino
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Alte Bergstrasse 2
8707 Uetikon am See

Die Bauherrschaft ist Projektverfasser/in

Angaben zum Projekt:

Erstellung Aussenklimagerät (Objekt unter Schutz)

Alte Bergstrasse 2, 8707 Uetikon am See

Grundstück-Nr.: 438, Zone: Kernzone K2

Ort der Planauflage:

Das ausgeschriebene Baugesuch kann auf eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch>) digital eingesehen werden. Die digitale Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Dauer der Planauflage (20 Tage; § 315 Abs. 1 PBG) möglich. Wer diese Frist verpasst, verwirkt das Rekursrecht (§ 316 PBG). Die Zustellbegehren sind während der Auflagefrist beim entsprechenden Gesuch auf eAuflageZH zu äussern. Die physische Planeinsicht wird nicht mehr angeboten.

Rechtliche Hinweise:

Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Sobald der baurechtliche Entscheid erstellt ist, wird er auf der Plattform eBaugesucheZH zum Abruf bereitgestellt. Es erfolgt vorgängig eine einmalige, elektronische Benachrichtigung (§ 328d Abs. 1 PBG). Für die Zustellung des Bauentscheids wird eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 erhoben. Der baurechtliche Entscheid gilt im Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs als mitgeteilt, spätestens jedoch am siebten Tag nach Bereitstellung des Bauentscheids (§ 328 d Abs. 2 PBG).

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 03.09.2026